

- EU-Erweiterung
- Arbeitszeit
- befristete
Arbeitsverträge
- BMWi in Ungarn

August 2001

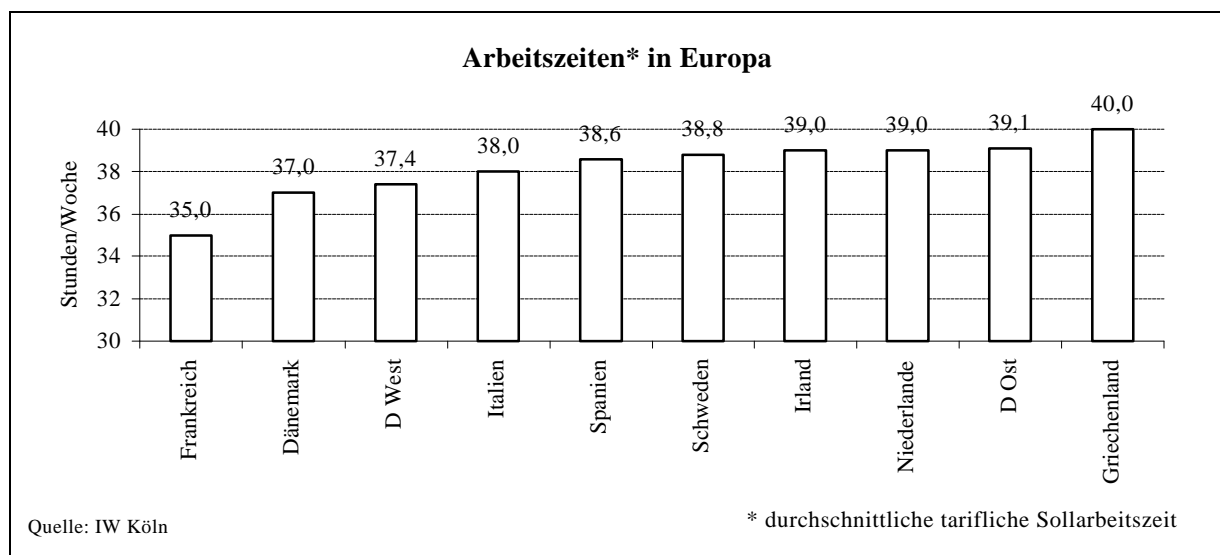
Das aktuelle Thema

Gefahrenpotential bei EU-Beitrittskandidaten nimmt zu

Bereits in den Fortschrittsberichten der Europäischen Kommission zu den Beitrittskandidaten der EU waren im Jahr 2000 deutliche kritische Anmerkungen zur Wirtschafts- und Finanzpolitik dieser Länder zu lesen. Dabei wurde auch die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften in Frage gestellt. Nach einem Bericht des Handelsblatts steigen die Defizite der öffentlichen Haushalte als auch die Handels- und Leistungsbilanzdefizite weiter. Die Tendenz hat sich dabei in den zurückliegenden Monaten auf Grund der weltweiten Konjunkturabkühlung verstärkt und führt zu schwer steuerbaren Gefahren (Wechselkursrisiken), die unmittelbare realwirtschaftliche Auswirkungen haben werden.

Die stärkere außenwirtschaftliche Verflechtung der Beitrittsländer mit den Ländern der EU hat zwar zu einem starken Anstieg der Exporte in die EU, aber zu einem noch stärkeren Import insbesondere von höherwertigen Produkten geführt. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass die Erhöhung der Löhne und Sozialleistungen in den Beitrittsländern immer öfter über dem Anstieg der Produktivität liegt. Das führt vor allem zu einer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der dortigen mittelständischen Unternehmen und zu einer größeren Abhängigkeit von Direkt- und Finanzinvestitionen.

Das Wirtschaftsbarometer



Arbeitsrecht

Verlängerung der Befristung von Arbeitsverträgen

OSTMETALL und die Christliche Gewerkschaft Metall (CGM) haben am 28.06.01 einen "Tarifvertrag zur Förderung zusätzlicher Beschäftigung" vereinbart, der zum 01.08.01 in Kraft getreten ist. Der Tarifvertrag erlaubt den Abschluss befristeter Arbeitsverhältnisse ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zu einer Höchstdauer von 4 Jahren. Bis zu dieser Gesamtdauer ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung dieser befristeten Arbeitsverträge zulässig. Die Tarifvertragsparteien haben damit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die gesetzlich zulässige Höchstdauer von 2 Jahren abweichend zu regeln.

Auch nicht tarifgebundene Unternehmen der Metall- und Elektroindustrie in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können diese tarifliche Regelung nutzen. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer. Zu beachten ist allerdings, dass eine Befristung ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes mit ein und demselben Arbeitnehmer nach der gesetzlichen Neuregelung dann nicht zulässig ist, wenn bereits zuvor mit diesem ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Sonderregelungen gelten für Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben.

Zu beachten ist weiterhin, dass bei beiderseitiger Tarifgebundenheit an die mit der IG Metall vereinbarten Tarifverträge, befristete Arbeitsverhältnisse mit gewerblichen Arbeitnehmern nur bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten zulässig sind. Bis zu dieser Gesamtdauer ist die einmalige Verlängerung möglich.

Vor Abschluss befristeter Arbeitsverträge auf der Grundlage der Tarifvereinbarung vom 28.06.01 empfehlen wir die Rücksprache mit den Juristen unseres Verbandes.

Sonstiges

Reise des Bundeswirtschaftsministeriums nach Ungarn vom 24.-26.10.01

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) informiert, dass Staatssekretärin Margareta Wolf vom 24.-26.10.01 eine Reise nach Ungarn plant. Das BMWi bietet Vorständen und Geschäftsführungen aus bevorzugt mittelständischen Unternehmen an, die Delegation zu begleiten. Vorgesehen sind u. a. Gespräche im ungarischen Wirtschafts-, Bau- und Umweltministerium sowie mit entsprechenden Unternehmensvertretern. Das genaue Programm steht noch nicht fest.

Interessenbekundungen an einer Teilnahme bitten wir mit einem kurzen Unternehmensprofil bis zum 21.08.01 an Hartmut.Fiedler@metallarbeitgeber-sachsen.de oder Fax (03 51) 2 55 93 77 zu übermitteln. Das BMWi entscheidet an Hand der Meldungen über die Zusammenstellung der Delegation.